



# GRUNKURS STRAFRECHT III

SS 2017

Prof. Dr. Gerhard Dannecker

# Wiederholungsfall - Der Streit im Wald

Zwischen T und O kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf T den O auf den Boden warf, sich auf dessen Oberkörper kniete, mit seinen Knien dessen Hände fixierte und O's Kopf dreimal auf den Waldboden schlug. Danach vertrugen sich die Streithähne wieder.

*Hat sich T neben Nötigung und Körperverletzung auch wegen Freiheitsberaubung strafbar gemacht?*

*(BGH NStZ 2003, 371) (Kudlich, BT II, 87. Fall)*




§ 239 setzt zwar keine bestimmte Dauer der Entziehung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit voras.

Auch **vorübergehende Einschränkungen** können grundsätzlich genügen. Allerdings stellt **ein kurzzeitiges Festhalten im Verlauf einer körperlichen Auseinandersetzung**, das zu einer zeitlich unerheblichen Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit führt, noch **keine Freiheitsberaubung dar**.

## § 240, Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter  
1.eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder  
2.seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

# I. Grundfragen des § 240 StGB

1. **Schutzgut:** Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung (verfassungsrechtlich gewährleistet, Art. 2 Abs. 1 GG)
  - Kein absoluter strafrechtlicher Schutz der Freiheit
2. Deliktscharakter: **Erfolgsdelikt** (Nötigungserfolg)
  - Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Täter durch den Einsatz eines **Nötigungsmittels** („Gewalt“ oder „Drohung mit einem empfindlichen Übel“) einem Menschen ein bestimmtes Verhalten („Handlung, Duldung oder Unterlassung“) in zurechenbarer Weise abzwingt (=Nötigungserfolg).  
(Rengier, *Strafrecht BT II*, § 23, Rn 1)
3. **Offener Tatbestand** § 240 Abs. 2 StGB: 
4. Rechtfertigungsgründe prüfen, danach die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 !

## Offene Tatbestände

### Funktionen des Straftatbestandes

- **Unrechtsvertypung** (Art. 103 Abs. 2 GG) – Er bestimmt welche Verhaltensweisen und Erfolgsverursachungen strafbar sind.
- **Bestimmungsfunktion**
- **Garantiefunktion**
- Indizierungsfunktion für die Rechtswidrigkeit (er enthält die grundsätzliche Gebots- und Verbotsnorm)
  - Dies gilt nicht bei den sog. **offenen Straftatbeständen**.
  - Sie beschreiben „ein an sich wertneutrales Handeln, das erst, wenn es unbefugt geschieht, zum Unrecht wird.“

*(Fischer, StGB, § 13, Rn 13)*

# II. Prüfungsschema für § 240 StGB

## 1. Tatbestand

### a) Objektiver Tatbestand

(1) Tathandlung: eines der Nötigungsmittel des § 240 StGB

i. Gewalt (*vis absoluta* oder *compulsiva*)

ii. Drohung mit empfindlichem Übel (*vis compulsiva*)

(2) Nötigungserfolg: Tatbestandsmäßige Opferreaktion -Dulden, Handeln, Unterlassen

(3) Nötigen: Kausalität und objektive Zurechnung (=nötigungsspezifischer Zusammenhang zwischen (1) und (2))

### b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

- str.: Vorsatzanforderungen bzgl. Nötigungserfolg?

## 2. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigungsgründe?

b) Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB

## 3. Schuld

## 4. Strafzumessung: Besonders schwere Fälle (§ 240 Abs. 4.)

### III. Ausgangsfälle

T drohte seiner Freundin O an, er werde „sogleich irgendeinen Menschen auf der Straße erschießen, falls sie ihn verlassen sollte“. O beugte sich dem Willen des T.

*(Kudlich, BT II, 69. Fall)*

Vermieter T kündigt seinem Mieter O grundlos das Mietverhältnis. Als O sich weigert auszuziehen, hängt T in der Wohnung des O die Türen und Fenster aus, so dass dem O aufgrund klirrender Kälte nichts anderes übrig bleibt, als auszuziehen

*(Krey/Heinrichs, BT 1 Rn. 354, vgl. auch BGH JR 1988, 75 ).*

## IV. 1 Tathandlung Gewalt (1/2)

**Gewalt** ist jede **körperliche Tätigkeit**, durch die **körperlich wirkenden Zwang** ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden (*Rengier*, BT II, § 23 Rn. 23)

### Vis absoluta

➤ Angriff auf die Freiheit der Willensentschließung oder -betätigung durch **unüberwindlichen Zwang**.

- *Ausschalten der Willensbildung (zB durch Betäubung) oder*
- *beim Unmöglichmachen der Willensbetätigung (zB durch Fesselung, Festhalten, Errichten unüberwindlicher Hindernisse, nach hM auch durch Einsperren)*

### Vis compulsiva

- Angriff auf die Freiheit der Willensentschließung, dessen Zwangswirkung zwar **nicht unüberwindlich** ist, aber **ausreichend, um diese Freiheit nicht unerheblich zu beeinträchtigen**.

- *Schläge, Schreckschüsse (so RGSt 60, 157), akustisches Übertönen einer Vorlesung, die gesprengt oder umfunktioniert werden soll, durch bedrängendes Auffahren auf der Überholspur einer Autobahn*

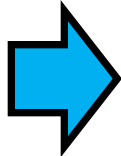


## IV. 1 Tathandlung Gewalt (2/2)

- **Gewalt** ist eines der umstrittensten Begriffe des Strafrechts. Er kommt auch in vielen anderen Tatbeständen des StGB vor, namentlich in:
  - §§ 81, 82 (Hochverrat gegen den Bund, Hochverrat gegen ein Land)
  - §§ 105 ff. (Nötigung von Verfassungsorganen)
  - §§ 113 f. (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)
  - § 129a (Bildung terroristischer Vereinigung)
  - § 177 (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) (Rspr: restriktive Auslegung des Gewaltbegriffes, verbale Einwirkung reicht nicht, aber Einsperren des Opfers ja)
  - §§ 232, 233a, 234 ff., 237 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
  - §§ 244, 249 f., 252, 253, 255 (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl, Raub, Räuberischer Diebstahl, Erpressung, Räuberischer Erpressung)
  - § 316c (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr)
  - § 343 (Aussageerpressung)

## IV. 2 Entwicklung des Gewaltbegriffs

- **RG** (enger Gewaltbegriff): jede **körperliche Kraftentfaltung durch den Täter**, die beim Opfer **zu körperlicher Zwangswirkung** führt (RGSt 46, 404)
- **BGH** (Verzicht auf körperliche Kraftentfaltung): jede für das **Nötigungsoffer körperlich spürbare Zwangswirkung** (BGHSt 1, 145 ff.)
- **BGH** („*Fall Laeppel*“ / **vergeistigter Gewaltbegriff**): Zwangswirkung ist entscheidend = jeder **psychisch oder physisch wirkende Zwang**, der nicht nur unerhebliche Bedeutung hat (ab BGHSt 23, 46)
  - Gleichstellung von körperlich und physisch wirkendem Zwang.
  - Sowohl auf die körperliche Kraftentfaltung als auch auf die körperliche Zwangswirkung wurde verzichtet.
- **BVerfG**: vergeistigter Gewaltbegriff geht zu weit (Art. 103 Abs.2 GG!). **Körperliche Zwangswirkung erforderlich** (NStZ 1995, 275)



(vgl. Bülte, StudZR 2008, 543 ff.)

Grundkurs Strafrecht III

## Fall Laepple, BGHSt 23, 46

Um gegen eine Preiserhöhung der Kölner Verkehrsbetriebe, die am 24. Oktober 1966 in Kraft treten sollte, zu protestieren, veranstaltete der "Arbeitskreis Kölner Hochschulen" (AKH), eine Vereinigung von Studenten und Schülern, an diesem Tage um 13.30 Uhr einen "**Sitzstreik**", durch den der Straßenbahnverkehr an zwei wichtigen Kreuzungspunkten innerhalb Kölns blockiert wurde. Während die eine dieser Demonstrationen um 14.30 Uhr beendet war, dauerte die andere planwidrig an, bis es schließlich zum Einsatz von Wasserwerfern und berittener Polizei kam. An der Vorbereitung und Durchführung der beiden Demonstrationen im vorgesehenen Rahmen war der Angeklagte beteiligt.



BGHSt: „Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlaßt.“



www.express.de

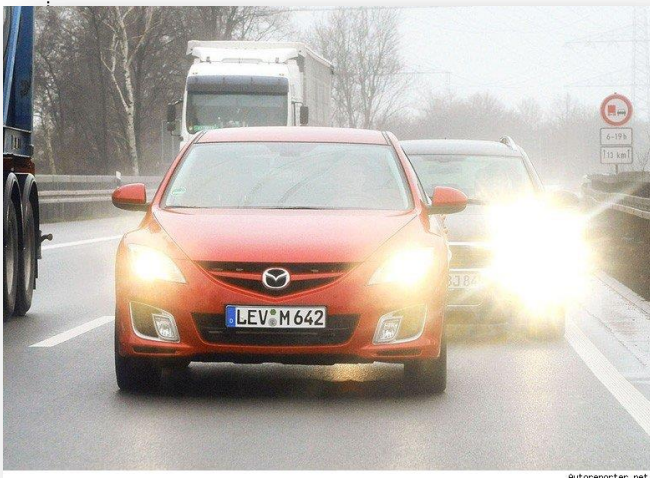
## IV.3 Ausgangsfall zur Gewaltanwendung als Tathandlung

Drängler T fährt dem gemächlichen Autofahrer O, der gerade eine LKW-Kolonnen überholt, auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h über eine Strecke von zwei Kilometern von hinten sehr dicht auf. Er betätigt ausdauernd die Lichthupe und die Hupe. O ist schweißgebadet; mit zitternden Fingern und rasendem Herzen fährt er in eine enge Lücke zwischen zwei Fahrzeugen auf der rechten Spur, um T überholen zu lassen. T hatte genau dies bezweckt und rast an O vorbei.

(Krey/Heinrichs, BT 1 Rn. 336; BVerfG NJW 2007, 1669)

BVerfG: „Das dynamische Zufahren auf ein anderes Fahrzeug sei gegen das Opfer gerichtete Kraftentfaltung, die dieses unmittelbar physisch gefährde.“ „Dichtes, bedrängendes Auffahren auf den Vordermann kann - insbesondere bei gleichzeitigem Betätigen von Lichthupe und Signalhorn - Gewalt im Sinne des § [240](#) StGB sein und zwar auch dann, wenn es im innerörtlichen Verkehr stattfindet.“

Zur Vertiefung: Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Heß, Straßenverkehrsrecht, 23. Auflage 2014, § 5 StVO Rn. 22.





## IV.4 Zusatzfall zur Gewaltanwendung als Tathandlung

### Sitzblockaden-Fall

Gegner von atomarer Bewaffnung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland blockieren ein Sondermunitionslager der Bundeswehr, indem sie sich auf die Zufahrtsstraße zu dem Lager setzen. Die Führer von Militärfahrzeugen konnten deshalb weder in das Lager hinein noch aus dem Lager herausfahren. Erst die Polizei hob die Sitzblockade auf, in dem sie die Demonstranten wegtrug.

*Rn. 14 ff.)*

*(BVerfGE 92, 1; Rengier, BT II, § 23*

***Haben sich die Aktivisten strafbar gemacht?***



pressehuette.de

**Nach Ansicht des BVerfG nein.  
Erfordernis der körperlichen  
Zwangswirkung.**

Die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs 1 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen verstößt gegen Art 103 Abs 2 GG.

*(BVerfGE 92, 1)*

## IV.5 Zusatzfall zur Gewalt als Tathandlung

- T ist Wächter eines Parkplatzes. Eines Abends schließt er versehentlich das Tor des Parkplatzes zu früh ab, so dass die O mit ihrem Fahrzeug den Parkplatz nicht mehr verlassen kann. Auf ihre Bitte hin, aufzuschließen und sie herauszulassen, erklärt T, er wolle zuerst das Fußballspiel im Fernsehen zu Ende schauen.
- (*BayObLG NJW 1963, 1261*).

## IV.5 Zusatzfall zur Gewalt als Tathandlung

- T ist Wächter eines Parkplatzes. Eines Abends schließt er versehentlich das Tor des Parkplatzes zu früh ab, so dass die O mit ihrem Fahrzeug den Parkplatz nicht mehr verlassen kann. Auf ihre Bitte hin, aufzuschließen und sie herauszulassen, erklärt T, er wolle zuerst das Fußballspiel im Fernsehen zu Ende schauen.
- *(BayObLG NJW 1963, 1261).*
  - *Gewalt durch Unterlassen?*
  - *Garantenstellung des T?*
  - *Nötigungsintention?*
  - *Gewalt gegen Sachen körperliche Einwirkung auf O?*

## IV.6 Exkurs: Gewaltbegriff im Sexualstrafrecht

- An einem Abend im Sommer 2009 äußerte der Angeklagte (A) gegenüber seiner Ehefrau (E) in der gemeinsamen Ehemwohnung den Wunsch, mit ihr den Geschlechtsverkehr auszuüben. E lehnte seinen Wunsch entschieden ab. A gab E daraufhin zu verstehen, dass sie sich nicht so anstellen solle und zog ihr die Schlafanzughose herunter. E sah in dieser Situation keine Möglichkeit mehr, sich dem Willen des A zu widersetzen. Für den Fall einer Gegenwehr rechnete sie mit Schlägen. Der A vollzog nun mit der weinenden und sich vor Schmerzen windenden A den Geschlechtsverkehr. Dabei drückte er sie so an eine Wand, dass sie sich aus ihrer Position nicht befreien konnte. Bei alledem ging der A davon aus, dass E den Geschlechtsverkehr nur deshalb ohne Gegenwehr erduldet, weil sie unter dem Eindruck der regelmäßig stattfindenden Übergriffe keine Chance sah, sich seinem Willen zu widersetzen und Angst um ihre eigene körperliche Unversehrtheit und die der gemeinsamen Kinder hatte.
- (BGH NStZ 2013, 466 m. Anm. *Renzikowski/Sick*; dazu auch *Fischer*, NEIN heißt NEIN heißt NEIN, ZEIT Online, <http://www.zeit.de/2014/42/strafrecht-vergewaltigung-missbrauch>)



## IV.7 Tathandlung der Drohung mit empfindlichem Übel

- ▶ **Drohung:** Inaussichtstellen eines **künftigen Übels (jeder Nachteil; Tun/Unterlassen)**, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt (BGHSt 7, 197; 16, 386; Küper S.105).
  - Ernstlichkeit und Wirksamkeit
  - Nicht nur Warnung (*Küper, S.108*)
    - Eine bloße Warnung liegt vor, wenn jemand **auf die Gefahren eines bestimmten Verhaltens oder auf ein damit verbundenes Übel hinweist**, dessen Eintritt von seinem Willen oder Einfluss unabhängig ist (RGSt 54, 236; BGH NJW 57, 598).
  - Adressat **muss nicht** mit Ziel der Übelszufügung identisch sein.
- ▶ **Empfindlich** ist ein Übel, wenn es **geeignet ist, einen besonnenen Menschen** unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und der zu erwartenden Einbußen **zu dem verlangten Verhalten zu bestimmen**. (Früher nur Drohung mit Verbrechen/Vergehen, vgl. nun § 241 StGB)
  - ▶ Daran fehlt es, wenn von dem Betroffenen verlangt werden kann, dass er der Drohung in „**besonnener Selbstbehauptung**“ widersteht (BGHSt 31, 195, 201)

## IV.7 Tathandlung der Drohung mit empfindlichem Übel

### Beispiele für ein empfindliches Übel:

- die Androhung von Gewalt,
- von körperlichen Misshandlungen oder der Zerstörung bestimmter Wertgegenstände, von sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen (Verlust des Arbeitsplatzes usw.) oder
- die Ankündigung,
  - eine Strafanzeige zu erstatten oder
  - frühere Verfehlungen, kompromittierende Vorgänge und dergleichen an die Öffentlichkeit zu bringen.

Soll das Übel einen Dritten treffen, so genügt es, dass sein Eintritt auch für den Drohungsempfänger ein empfindliches Übel wäre.

## IV.8 Drohung mit einem Unterlassen

- **Pflichtwidrigkeitstheorie:** Tatbestandliche Drohung nur, wenn Anspruch auf Handeln besteht (BGH GA 1960, 227; OLG Hamburg NJW 1980, 2592)
  - Nur Freiheitserweiterung, wenn keine Pflicht zum Handeln
  - Geltung des Autonomieprinzips
- **Verwerflichkeitstheorie:** Drohung mit Unterlassen einer erlaubten (!) Handlung kann auch dann Nötigung sein, wenn den Täter keine Handlungspflicht trifft. Entscheidend ist allein, ob eine solche Drohung verwerflich ist oder nicht (BGHSt 31, 195, 201).
  - Aussprechen der Drohung kein Unterlassen
  - „Freiheitserweiterung“ sei formalistisch und zynisch, weil weitere Belastung des Opfers bei Unterlassen erfolge (zutreffend nur bei enttäuschten vagen Expektanzen. Bsp.: Mitnahme einer Anhalterin nur gegen Geschlechtsverkehr; *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 51)
- **Differenzierung:** nur tatbestandlich, wenn Abbruch von Hilfe oder geweckte Erwartungen enttäuscht (BGHSt 44, 251: Abbruch von Geschäftsbeziehungen, wenn kein Schmiergeld gezahlt würde)

## V. Tatbestandsmäßige Opferreaktion

- Nötigen heißt, **den Betroffenen zu einem seinem Willen widerstrebenden Tun oder Unterlassen zu zwingen** (BGHSt 45, 253, 258).
- Erfolg der Tat ist damit ein erzwungenes Verhalten. = **Nötigungserfolg (Tun, Dulden, Unterlassen)**
  - Der erduldetete Nötigungserfolg ist nicht mit der Erduldung der Gewalt gleichzusetzen (§ 223 ist nicht zugleich § 240)
- Zwischen dem Einsatz des **Nötigungsmittels** und dem **Nötigungserfolg** muss **ein ursächlicher Zusammenhang** bestehen.



**Die Vollendung** der Tat tritt mit dem abgenötigten Verhalten, also dann ein, wenn die Nötigungshandlung ihr Ziel ganz oder teilweise erreicht.

## VI. Subjektiver Tatbestand

**Vorsatz** erforderlich

- Nötigungshandlung
- Nötigungserfolg (Vorsatzform strittig); jdn. für Nötigung mit Gewalt ist d.d. 1. Grades erforderlich.

## VII.1 Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB

### Fassung des § 240 StGB 1876-1943

- (1) Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird ... bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.


### Fassung des § 240 StGB 1943-1953

- (1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung ... bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.

### Fassung von Abs. 2 seit 1953

- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist.

## VII.2. Verwirklichungsklausel - Grundlagen

- Sie begründet die **Rechtswidrigkeit der Tat.** (h.M.)
  - Die Tat ist, sofern nicht schon ein Rechtfertigungsgrund eingreift, nur dann rechtswidrig, wenn entweder **das Nötigungsmittel oder der Nötigungszweck oder die Mittel-Zweck Relation als **verwerflich einzustufen ist („offener Tatbestand“).****
    - Sofern die Nötigung durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird, kommt es auf die Verwerflichkeit nicht mehr an, da in diesem Fall die Nötigung nicht verwerflich sein kann.
- 
- **Rechtfertigungsgründe sind somit vorrangig zu prüfen.**

## VII.3 Strafrechtsdogmatische Bedeutung

- H.M. § 240 Abs. 1 **ergänzungsbedürftiger Tatbestand**
- ***Keine vollständige Unrechtsumschreibung***
- **Rechtswidrigkeit folgt nicht bereits aus dem Fehlen von Rechtfertigungsgründen:**
  - nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck **verwerflich ist.**
- **Gesamtbewertende Feststellungen** notwendig
  - Gesamtbewertung als rechtswidrig ausgeschlossen, wenn Rechtfertigungsgrund eingreift
  - Trennung zwischen Wertungsbestandteilen (Tatumständen) und Wertungsurteil (rechtlicher Bewertung als verwerflich)



## VII.4 Inhalt der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2

- Die Gesamtschau aus Mittel und Zweck der Drohung oder der Anwendung von Gewalt muss **sozialethisch in hohem Maße missbilligenswert** und deshalb **„sozial unerträglich“** und **deswegen sittenwidrig sein.**
- **Sittenwidrig** ist eine Handlung dann, wenn sie **der herrschenden Sozialmoral widerspricht**, also dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerstrebt.
  - Bei Bewertung des Zwecks (erwünscht/rechtswidrig/strafbar?)
  - Bei Bewertung des angewandten Mittels (s.o., Geringfügigkeit)
  - **Verhältnis zwischen Zweck und Mittel** (Inkonnexität)
- **Bsp.:** Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Strafanzeige, Erzwingung von Gesetzestreue

*Um eine willkürliche und verwerfliche Verknüpfung würde es sich z.B. handeln, wenn ein Arbeitgeber seiner Buchhalterin nach Aufdeckung einer Unterschlagung für den Fall mit einer Strafanzeige droht, dass sie sich auf seine sexuellen Wünsche nicht einlässt.*

## VII. 5. Fälle zur Problematik der Verwerflichkeit

**Fall 1.:** O hat das wertvolle Lexikon des T entwendet. Da O das Lexikon nach mehrmaliger Aufforderung durch T nicht zurückbrachte, drohte T mit Strafanzeige. **Ist die Nötigung verwerflich?** (Kudlich, Strafrecht BT II, Fall 82)

- **Mittel** = Drohung mit Strafanzeige
  - **Zweck** = Rückgabe
  - Da T mit seiner Drohung die Durchsetzung eines mit der Straftat zusammenhängenden, begründeten Anspruchs (Rückgabe) durchsetzen wollte, ist auch die **Mittel-Zweck-Relation als nicht verwerflich** einzustufen. (Konnexität)
- } Sind als solches nicht verwerflich.

**Fall 2.** Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn T mit Strafanzeige wegen des entwendeten Lexikons für den Fall gedroht hätte, dass O seine fällige Darlehensschuld gegenüber T nicht alsbald begleicht?

- Da die Durchsetzung der Darlehensschuld mit der Straftat in keinem Zusammenhang steht (**inkonnexer Anspruch**), stuft die hM die Mittel-Zweck-Relation und damit die Nötigung als **verwerflich** ein. Ebenso verhält es sich zB wenn der Anspruch gar nicht besteht oder sexuelle Hingabe gefordert wird.

## VIII. Regelbeispiele des § 240 Abs. 4 StGB

- § 240 Abs. 4 S. 1 StGB **Strafzumessungsvorgabe**
- § 240 Abs. 4 S. 2 StGB benannte Beispiele:
  1. eine **andere Person zu einer sexuellen Handlung** nötigt,
  2. eine **Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch** nötigt oder
  3. seine **Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht**.



- Erfüllung der Voraussetzungen von § 240 Abs. 4 StGB ist **Indiz für Verwerflichkeit** nach § 240 Abs. 2 StGB
- Regelbeispiele müssen obj. erfüllt sein und von „Vorsatz“ umfasst
- Versuch nicht möglich (str.; a.A. BGH)

## IX. Empfehlungen zur Vertiefung

- Entscheidung BVerfGE 92, 1 (Verfassungswidrigkeit des erweiterten Gewaltbegriffs bei Sitzblockaden)
- BVerfG NJW 2011, 3020 („Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ und Verwerflichkeitskriterien)
- *Magnus*, Der Gewaltbegriff der Nötigung (§ 240 StGB) im Lichte der neuesten BVerfG-Rechtsprechung, NStZ 2012, 538 ff.
- *Eisele*, Nötigung durch Gewalt im Straßenverkehr, JA 2009, 69 ff.
- *Sinn*, Die Nötigung, JuS 2009, 577 ff.



## § 241, Bedrohung

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

# I. Grundlagen

- **Schutzgut:** individueller Rechtsfrieden
- **Abstraktes Freiheitsgefährdungsdelikt:**
  - Der Bedrohte muss sich nicht tatsächlich gefährdet sehen, sondern die Bedrohung muss nur geeignet sein, derartige Befürchtungen hervorzurufen.
- **Zwei unterschiedliche Tatbestände:**
  - a) **Bedrohungstatbestand, § 241 I**
    - Bedrohung eines Menschen mit einem Verbrechen iS des § 12 I
    - Dies kann auch gegen eine – existierende – dem Adressaten nahestehende Person (z.B. Lebensgefährte, Freund) gerichtet werden.
    - **Bedingter Vorsatz** reicht aus.
  - b) **Vortäuschungstatbestand, § 241 II**
    - Tathandlung: das Vortäuschen des Bestehens der Verwirklichung eines gegen den Adressaten oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens, dem der Täter als Außenstehender zu warnen vorgibt.
    - Hinsichtlich des Vortäuschens ist **sicheres Wissen** erforderlich.
    - **Der Vortäuschungstatbestand ist nicht verwirklicht, wenn die Tat tatsächlich bevorsteht.**

## II. Tatbestand des Abs. 1

- Bedrohungsgegenstand muss **Verbrechen** sein, wobei Ankündigung einer rechtswidrigen (schuldlosen) Tat erforderlich ist.
- Bedrohung ist – wie bei § 240 – zu verstehen als das (auch konkludente) **Inaussichtstellen eines Übels**, auf das der Täter Einfluss hat oder Einfluss zu haben vorgibt.
- Auf das Ernst-gemeint-Sein aus Tätersicht kommt es nicht an, solange er nur beim Opfer den **Eindruck der Ernstlichkeit erwecken will!**
  - **Ernstlichkeit** ist objektiv gegeben, wenn Erklärung geeignet ist, den Eindruck der Ernstlichkeit beim Empfänger zu erwecken. Das ist der Fall, wenn ein „normal“ empfindender Mensch durch die Drohung ernstlich beunruhigt werden und sie als Friedensstörung empfinden konnte.
- Verbrechensausführung ist nicht zugleich Bedrohung damit.

## II. Tatbestand des Abs. 1

- **Beispiele:**

- „Wenn Du noch einmal schief anguckst, mach‘ ich Dich kalt!“
- „Für Deine Unverschämtheiten werde ich Dich bald heftig verprügeln – Du landest mit Kieferbruch im Krankenhaus!“
- „In genau einem Jahr werde ich Dir alle Zähne ausschlagen!“
- „Wenn Du mich erschießen willst, bin ich schneller und werde Dir eine Kugel in den Kopf verpassen!“



## II. Tatbestand des Abs. 1

### Beispiele:

- „Wenn Du noch einmal schief anguckst, mach‘ ich Dich kalt!“
  - *Ernstlichkeit nach allen Umständen des Einzelfalls zu klären, hier fraglich*
- „Für Deine Unverschämtheiten werde ich Dich bald heftig verprügeln – Du landest mit Kieferbruch im Krankenhaus!“
  - *Nur Bedrohung mit § 223, daher § 241 nicht gegeben*
- „In genau einem Jahr werde ich Dir alle Zähne ausschlagen!“
  - *Bedrohung mit § 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, daher § 241 (+), Zeitpunkt egal*
- „Wenn Du mich erschießen willst, bin ich schneller und werde Dir eine Kugel in den Kopf verpassen!“
  - *Bedrohung mit gerechtfertigtem Verhalten erfüllt den § 241 nicht*

## II. Tatbestand des Abs. 1

- **Beispiele:**
  - A ruft seinen verhassten Ex-Chef C am Abend an und schreit: „Jetzt gleich werde ich Deine Tochter in ihrer Wohnung überfallen und vergewaltigen!“  
Was A nicht weiß: Die Tochter des C ist vor einigen Wochen bereits verstorben.

## II. Tatbestand des Abs. 1

- **Beispiele:**

- A ruft seinen verhassten Ex-Chef C am Abend an und schreit: „Jetzt gleich werde ich Deine Tochter in ihrer Wohnung überfallen und vergewaltigen!“  
Was A nicht weiß: Die Tochter des C ist vor einigen Wochen bereits verstorben.
- *§ 241 liegt nicht vor, denn nahestehende Person muss tatsächlich existieren (MK-Sinn, § 241 Rn. 3).*

### III. Tatbestand des Abs. 2

- Vortäuschungstatbestand erfasst **falsche Warnungen** gleichen Inhaltes
- In Abgrenzung zu Abs. 1 darf der Täter also gerade **nicht** den Eindruck vermitteln, **Einfluss** auf den Geschehensablauf **zu haben**
- Im Gegensatz zu Abs. 1 muss das Verbrechen als **bevorstehend** angekündigt werden. Erfasst werden solche Ankündigungen, die das Verbrechen bereits in seinem Ausführungsstadium darstellen oder nach denen es **in Kürze** verwirklicht werden soll. Ausgeschlossen werden jedoch erst in fernerer Zukunft liegende Planungen bzw. Verwirklichungen von Verbrechen
- Falsche Warnungen mit **dolus eventualis** genügen **nicht**

## IV. Konkurrenzen

- Hinter die auch nur **versuchte Verwirklichung des angedrohten Verbrechens tritt § 241 im Wege der Konsumtion zurück** (BGH NJW 2005, 1203, 1205; a.A. *Rengier*, BT II, § 27 RN. 5: Subsidiarität).
- § 241 tritt als Tatmittel auch hinter §§ 177, 240, 253, 255 StGB (*Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Nötigung, Erpressung, Räuberische Erpressung*) zurück, auch hinter die versuchte Nötigung (*MK-Sinn*, § 241 Rn. 17).
- Tateinheit ist denkbar hinsichtlich § 145d (Vortäuschen einer Straftat).

## § 239a, Erpresserischer Menschenraub

- (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
- (4) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.

## § 239a, Erpresserischer Menschenraub

Entführungs-  
und  
Bemächti-  
gungstatbe-  
stand

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ [253](#)) auszunutzen, oder *wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.*

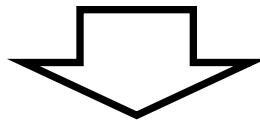
Ausnutzungs-  
tatbestand

(2) **In milder schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Erfolgs-  
qualifizierung

(3) Verursacht der Täter durch die Tat **wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers**, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Das Gericht kann die Strafe nach § [49](#) Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.



**Eine Mischform zwischen Freiheits- und Vermögensdelikt.**



# § 239b, Geiselnahme



# Ausgangsfall

Der polizeilich gesuchte A lebt mit seiner Braut B und ihrer gemeinsamen 5 Monate alten Tochter T zusammen. Als Kriminalbeamte ihn eines Tages auf Grund eines Vollstreckungshaftbefehls festnehmen wollen, umklammert A die B mit raschem Armgriff, setzt ihr ein Brotmesser an den Hals und droht, sie zu töten, falls die Beamten nicht fortgingen und von der geplanten Verhaftung abließen. Nach fast zweistündigem Verhandeln, in dessen Verlauf A die B fortwährend weiter bedroht, geben die Beamten ihr Vorhaben auf, so dass A die Gelegenheit zur Flucht nutzen kann. Dass er sein Verhalten schon Tage zuvor mit B verabredet hatte und seine Drohung keinesfalls verwirklicht hätte, war den Beamten nicht bekannt.

***Hat A sich strafbar gemacht?***

*(Wessels/Hettinger, Strafrecht BT, § 9 Rn 449)*

# I. Grundfragen

1. **Schutzgut:** persönliche Freiheit und Unversehrtheit der Geisel und auch die Freiheit der Willententschließung und Willensbetätigung dessen, der genötigt werden soll.
2. Deliktscharakter: **Dreieckstruktur:** Täter, Geisel und zu nötigender Dritte; **seit 1989 sind Zwei-Personen-Verhältnisse einbezogen.** („um ihn oder einen Dritten“) - (wie auch der erpresserische Menschenraub, § 239a) => Konkurrenzprobleme mit der räuberischen Erpressung (§ 255) oder mit Vergewaltigung
3. **Unterschied zum erpresserischen Menschenraub (§ 239a):** hier verfolgt der Täter andere als Bereicherungszwecke
4. **Verbrechen: extrem hohe Mindeststrafe** („nicht unter fünf Jahren“) => **Versuch strafbar**

## II. Tathandlung

- **Erste Alternative des § 239b I**
  - Der Täter entführt einen anderen oder bemächtigt sich eines anderen, **um ihn oder einen Dritten** *durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer* zu einer **Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen**.
  - Vollendung: bereits mit der Entführung bzw dem Sichbemächtigen des Opfers
- **Zweite Alternative des § 239b I**
  - Zur Vollendung der zweiten Alternative gehört dagegen als zweiter Akt das *Ausnutzen der gesetzlich umschriebenen Lage zu einer nicht nur versuchten Nötigung*.
- Entführen bedeutet die Veränderung des Aufenthaltsortes.
- Sich-Bemächtigt setzt eine solche Ortsveränderung nicht voraus.
  - Eines anderen bemächtigt sich, wer ihn zwecks Benutzung als Geisel physisch in seine Gewalt bringt. Bei einem Banküberfall genügt dafür, dass der Täter einen anwesenden Bankkunden mit seiner (Schein-)Waffe bedroht und in Schach hält. Hat eine Person sich freiwillig zur Verfügung gestellt („Scheingeisel“), so ist infolge des Einverständnisses § 239b zu verneinen.

(Wessels/Hettingen, BT § 9, Rn 453,454)

### III. Tatobjekt

- Objekt einer Geiselnahme kann **jeder anderer** sein, also auch **des Täters eigenes Kind**.
- **Voraussetzung:**
- Es besteht **eine physische Herrschaftsbeziehung** zwischen dem Täter und dem späteren Opfer
- Für ein Sich-Bemächtigen: jene Herrschaft (Verfügungsgewalt) wird derart verstärkt, dass die bisherige Geborgenheit des Opfers zumindest erheblich vermindert ist.

## IV. Subjektiver Tatbestand

- Erforderlich ist **Vorsatz**.
- Daneben bei Alt. 1: **Nötigungsabsicht des Täters**
- Zwischen der **Entführung** (oder dem Sichbemächtigen) und **der beabsichtigten Nötigung** muss **ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang** bestehen.
- Die **zweiaktige Alt. 2** setzt statt der Absicht den weiteren Vorsatz voraus, die geschaffene Lage nunmehr zu einer Nötigung auszunutzen.

## V. Erfolgsqualifizierung

- Verursacht der Täter durch die Geiselnahme **wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers.**
  - ➔ • *Strafe: lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren*
- Der Tod der Geisel kann auch **als Folge einer Befreiungsaktion** eintreten.
  - In diesem Fall wird der tödliche Geschehensablauf durch die andauernde Zwangslage ausgelöst, die der Täter geschaffen hat und aufrecht erhält (**tatbestandsspezifisches Risiko**).

## VI. Konkurrenzen

- § 239b ist gegenüber § 239a **subsidiär**, wenn die Geiselnahme allein dem Zweck dient, durch Bedrohung des Opfers eine unrechtmäßige Bereicherung zu erlangen.
- **Tateinheit** besteht hingegen dann, wenn die Tat sowohl dem Ziel eines unrechtmäßigen Vermögensvorteils als auch anderen Zwecken dient.



# Prüfungsschema

## A. § 239b I Alt. 1

- **I. Tatbestandsmäßigkeit**
  - **1. Objektiver Tatbestand**
    - a) Tatobjekt: ein anderer Mensch
    - b) Tathandlung: – Entführen → Veränderung des Aufenthaltsortes – oder Sich-seiner-Bemächtigen → physisch in seine Gewalt bringen, dh kein Ortswechsel erforderlich
  - **2. Subjektiver Tatbestand**
    - a) Vorsatz bzgl 1
    - b) Absicht zu einer qualifizierten Nötigung der Geisel oder eines Dritten (Drohung mit Tod oder § 226, Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer) und Absicht bzgl eines Nötigungserfolges (Tun, Dulden, Unterlassen)
    - Zwei-Personen-Verhältnis: nach hM funktionaler Zusammenhang zwischen einer durch die Tathandlung geschaffenen „stabilen Zwischenlage“ und der geplanten Nötigung erforderlich
- **II. Rechtswidrigkeit**
- **III. Schuld**
- **IV. Tätige Reue, § 239b II iVm § 239a IV**
- **Erfolgsqualifikation: § 239b II iVm § 239a III Tod als Folge einer Befreiungsaktion**





# Prüfungsschema

## B. § 239b I Alt. 2

- **I. Tatbestandsmäßigkeit**
  - **1. Objektiver Tatbestand**
    - a) Tatobjekt: ein anderer Mensch
    - b) Tathandlung:
      - aa) Entführen oder Sich-seiner-Bemächtigen (noch ohne qualifizierte Nötigungsabsicht)
      - bb) Ausnutzung der so geschaffenen Lage zu einer Nötigung der Geisel oder eines Dritten → nach hM versuchte Nötigung ausreichend
  - **2. Subjektiver Tatbestand**
- **II. Rechtswidrigkeit**
- **III. Schuld**
- **IV. Tätige Reue, § 239b II iVm § 239a IV**

# Ausgangsfall - Lösungsskizze

- Ein erpresserischer Menschenraub (§ 239a) scheidet hier von vornherein aus, weil der Wille des A **nicht auf eine Erpressung** (§ 253), sondern auf **eine Nötigung gerichtet war**.
- In Betracht kommt daher nur eine **Geiselnahme (§ 239b)**.
- **An einem Sich-Bemächtigten fehlt es aber**, weil B sich freiwillig und nur zum Schein als Geisel hat verwenden lassen. Das reicht zur Verwirklichung des § 239b nicht aus.
- A hat sich insoweit nach überwiegender Ansicht nur der vollendeten **Nötigung (§ 240) der Beamten** schuldig gemacht. Dazu genügt es, dass diese seine Drohung ernst nahmen und sich ihr beugten, weil ihre Realisierung auch für sie selbst ein empfindliches Übel bedeutet hätte (= evtl. dienstliche Unannehmlichkeiten, Aufsehen erregende Presseveröffentlichungen usw). Die Nötigungen stehen in Tateinheit (§ 52).

*(Wessels/Hettinger, Strafrecht BT, § 9 Rn 449, 455)*



# § 238, Nachstellung

# I. Grundlagen

- „**Stalking**“ = **systematische Verfolgen und Belästigen**

- § 123 (Hausfriedensbruch), § 177 (sexuelle Nötigung), § 185 (Beleidigung), § 223 ff (Körperverletzung), § 240 (Nötigung), § 241 (Bedrohung), § 303 (Sachbeschädigung) sowie § 4 GewaltschutzG ↔ § 238 – Spezielle Regelung

➤ **Schutzgut:** Eigenständigkeit und Beeinträchtigungsfreiheit der Lebensführung (Recht in Ruhe gelassen zu werden)

➤ **Deliktscharakter:**

- **verhaltensgebundenes Erfolgsdelikt:** Es genügt das Nachstellen allein nicht, es muss auch eine **schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers** verursacht werden (zB. *Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter, Wechsel des Arbeitsplatzes, des Wohnorts*). Kein Dauerdelikt, auch wenn ein gewisses Maß an Dauerhaftigkeit immanent ist.

- **Verletzungsdelikt**

- **Antragsdelikt**

➤ **Keine Versuchsstrafbarkeit**

➤ Idealkonkurrenz zu Taten, die durch Tathandlungen des § 238 StGB begangen werden: §§ 185 ff., §§ 240 f., §§ 223 ff.

**Deliktsaufbau:** Abs. 1 – Grunddelikt; Abs. 2 – als Gefährdungsdelikt ausgestaltete Qualifikation – Gefährdungsvorsatz; Abs. 3 – Erfolgsqualifikation

## II. Grundtatbestand und Qualifikationen

- **Grundtatbestand**, § 238 Abs. 1
  - Tathandlung
  - Unbefugtheit
  - Beharrlichkeit der Handlungsweise
  - Tatbestandlicher Erfolg
- **Qualifikation**, § 238 Abs. 2
  - Eintritt der Gefahr schweren Gesundheitsschädigung oder der Todes
  - Auch durch Handlungen des Opfers selbst (Tabletten- oder Alkoholabusus, Panikreaktionen etc.)
- **Erfolgsqualifikation** (§ 18), § 238 Abs. 3
  - Eintritt der schweren Folge (des Todes)
  - Versuchte Nachstellung mit Todesfolge?

## III. Objektiver Tatbestand

- Merkmal der **Unbefugtheit** – Nur unbefugtes Nachstellen ist tatbestandlich
  - Tatbestandsmerkmal
  - Scheidet aus bei konkludentem oder ausdrücklichem Einverständnis des Opfers

## III. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung des § 238 Abs. 1 Nr. 1
- Nr. 1: Aufsuchen der räumlichen Nähe
  - ❖ Verlangt eine gezielte physische Annäherung
  - ❖ Bsp.: Auflauern, Verfolgen, Vor-dem-Haus-Stehen, häufige Präsenz an Arbeitsplatz oder Wohnung
  - ❖ Problem: durch Unterlassen? Wortlaut spricht von Aufsuchen
  - ❖ Räumliche Nähe normativ im Hinblick auf die Gefährdung des Rechtsguts auszulegen
  - ❖ Entscheidend ist, ob Opfer unzumutbar belästigt wird

## III. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung des § 238 Abs. 1 Nr. 2
- Nr. 2: Versuch der Kontaktaufnahme
  - ❖ Bereits Versuch der Kontaktaufnahme ist vollendete Tat (*unechtes Unternehmensdelikt*)
  - ❖ Versuch der Kontaktaufnahme mit Kommunikationsmitteln oder durch Dritte
    - Telekommunikationsmittel (§ 3 Nr. 22, 23 TKG)
    - Briefe, Zettel an der Windschutzscheibe des Pkw etc.
    - Ansprechen von Arbeitskollegen, Familie etc.
    - Nicht unmittelbarer Kontakt



## III. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung des § 238 Abs. 1 Nr. 3
- Nr. 3: Missbräuchliche Datenverwendung
  - ❖ Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Opfers
  - ❖ Daten müssen nicht gespeichert sein
  - ❖ Bestellungen sind Vertragsofferten an Händler etc.
  - ❖ Veranlassen Dritter zur Kontaktaufnahme: z.B. Aufgabe falscher Kontaktanzeige i.N. d. Opfers
  - ❖ Nicht erfasst: Falsche Traueranzeigen oder auch die vollständige Abwicklung eines Vertrages im Namen des Opfers

## III. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung des § 238 Abs. 1 Nr. 4
- Nr. 4: Qualifizierte Drohung
  - ❖ Bedrohung im Sinne von § 241 StGB
  - ❖ Jedoch nicht notwendig mit der Begehung eines Verbrechens
  - ❖ Bedrohung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit
    - des Opfers
    - oder nahestehender Personen (, deren Bedrohung auch das Opfer als Drucksituation empfindet)

### III. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung des § 238 Abs. 1 Nr. 5
- Nr. 5: Vergleichbare Handlungen
  - ❖ Auffangtatbestand
  - ❖ Verfassungsrechtlich nach nicht unbedenklich (Hinweis aus § 315b StGB, vgl. aber W/H Rn. 369e)
  - ❖ Beispiele:
    - Unrichtige Anzeigen in Zeitungen
    - Verächtlichmachen des Opfers bei Freunden oder Kollegen, Verbreiten von Gerüchten
    - Überwachen des Freundes- oder Bekanntenkreises
    - Beschädigen von Fahrzeugen
    - Tätliche Angriffe, sexuelle Belästigungen

## III. Objektiver Tatbestand

### ➤ Beharrlichkeit der Handlungsweise

- Wiederholtes oder andauerndes Verhalten
- Nicht schon bloße Wiederholung ausreichend
- In Tatbegehung muss vielmehr zum Ausdruck kommen:
  - ❖ besondere Hartnäckigkeit und
  - ❖ die Missachtung oder gesteigerte Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen oder Wünschen des Opfers
  - ❖ und eine Absicht die Handlungen mangels besserer Einsicht zu wiederholen (BGHSt 54, 189)
- Daher nicht erfüllt bei sozialadäquatem Verhalten
  - ❖ Kontaktaufnahme getrennt lebender Eltern
  - ❖ Anmahnen fälliger Zahlungen
  - ❖ presserechtlich zulässiges Verhalten von Journalisten
- BGH (St 54, 189): *Gesamtwürdigung von objektiven Momenten der Zeit und subjektiven/normativen Elementen der Uneinsichtigkeit und Rechtsfeindlichkeit, Mindestanzahl an Nachstellungshandlungen sei nicht benennbar*

## III. Objektiver Tatbestand

- **Tatbestandlicher Erfolg: Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung**
- Lebensgestaltung
  - ❖ Allgemein die Freiheit der menschlichen Entschlüsse und Handlungen
- Beeinträchtigung
  - ❖ Veränderung der Lebensumstände
  - ❖ Kausal durch die Tathandlungen
- Schwerwiegend
  - ❖ Im konkreten Kontext ins Gewicht fallende, gravierende und ernst zu nehmende Folgen,
  - ❖ Hinausgehend über die durchschnittlich, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Modifikation der Lebensgestaltung
  - ❖ MM lässt schon erheblichen Druck ohne Änderung der Lebensumstände ausreichen (*Neubacher/Seher*, JZ 07, 1029, 1034)

## III. Objektiver Tatbestand

- **Tatbestandlicher Erfolg: Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung (II)**
- Entscheidung über normative Abwägung
- Nicht schwerwiegend:
  - ❖ Wenig gewichtige Maßnahmen der Eigenvorsorge
    - Benutzung eines Anrufbeantworters
    - Einrichtung einer Fangschaltung
- Schwerwiegend
  - ❖ Darüber hinausgehende Schutzvorkehrungen des Opfers
    - Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung
    - Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung
    - Verdunkeln der Fenster der Wohnung
- BGH: Vorschrift schützt weder die Überängstlichen noch die besonders Hartgesottenen

## IV. Subjektiver Tatbestand

- **Dolus eventualis** erforderlich hinsichtlich
  - Tathandlung
  - Tatbestandlicher Erfolg
    - ❖ Normatives Tatbestandsmerkmal
      - Sachkenntnis
      - Nachvollziehen der normativen Wertung nach Laienart
  - Unbefugtheit der Handlung
    - ❖ Irrtum lässt Vorsatz entfallen
    - ❖ Umgekehrter Irrtum irrelevant wegen fehlender Versuchsstrafbarkeit

## V. Zur Vertiefung

### ➤ Judikatur

- BGHSt 54, 189-202
- OLG Rostock, OLGSt StGB § 238 Nr 1
- OLG Zweibrücken, OLGSt StGB § 238 Nr 2
- Brandenburgisches OLG, NStZ 2010, 519-520

### ➤ Literatur (Auswahl)

- *Heghmanns*, ZjS 2010, 269 ff.
- *Mitsch*, NJW 2007, 1237 ff.; NStZ 2010, 513 ff.
- *Mosbacher*, NStZ 2007, 665 ff.
- *Seher*, JZ 2010, 582 ff.
- *Valerius*, JuS 2007, 319 ff.

### ➤ Reformvorhaben

- Referentenentwurf des BMJV vom 15. Februar 2016, abrufbar unter <http://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Stalking.html> (Umgestaltung zum Eignungsdelikt)